



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ContourGlobal Windpark Berg GmbH
Fleischmarkt 1/TOP 1
1010 Wien

RU4-U-902/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noe.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Manuel Reiter, LL.M., MBA	15247	08. August 2017

Betrifft
ContourGlobal Windpark Berg GmbH - Erneuerung Windpark Berg / Repowering des bestehenden Windparks - Standort: Gemeinde Berg (BL), KG Berg, Gst.Nr. 1995, 1996/1, 1996/2; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Die Contour Global Windpark Berg GmbH hat mit Schreiben vom 06.07.2017 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend das geplante Repowering des bestehenden Windparks Berg und damit verbunden dem Abbau und der Neuerrichtung von zehn Windkraftanlagen in der Gemeinde Berg, im Bezirk Bruck an der Leitha, gestellt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben der Contour Global Windpark Berg GmbH „Windpark Berg – Erneuerung“, nämlich der Abbau und die Neuerrichtung von zehn Windkraftanlagen in der Gemeinde Berg im Bezirk Bruck an der Leitha samt einer Vergrößerung der Gesamtnennleistung um 2 MW von 20 MW auf 22 MW (Repowering), keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 6 des Anhan- ges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Contour Global Windpark Berg GmbH wird verpflichtet, Landesverwaltungsabga- ben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu ent- richten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überwei- sung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-U- 902/001-2017** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 6 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. 81/2016

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Bei den 2004 genehmigten neun Windkraftanlagen des bestehenden Windparks Berg handelt es sich um Anlagen der Type Vestas V80 mit einem Rotordurchmesser von 80 m und einer Nabenhöhe von 100 m.

1.2 Eine Anlage wurde 2009 als Anlagentype Vestas V90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m genehmigt und errichtet.

1.3 Die Gesamtnennleistung der bestehenden zehn Anlagen beträgt 20 MW.

1.4 Kenndaten des bestehenden Windparks Berg:

- Anlagen: 9 x Vestas V80 (WKA 01 – WKA 04, WKA 06 – WKA 10), 1 x Vestas V90 (WKA 05)
- Rotordurchmesser: 80 m / 90 m
- Nabenhöhen: 100 m / 105 m
- Anlagenhöhen 140 m / 150 m

1.5 Koordinaten des bestehenden Windparks Berg:

WP Berg - Bestand									
Windpark			Koordinaten				Anlagentype		
			BMN 34		WGS				
Windpark	Anlage	Status	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite	Anlagentype	NH	RD
Berg	WKA 05	bestehend	801 461,26	328 090,68	17° 01' 22,55"	48° 05' 21,31"	Vestas V90 2,0 MW	105	90
Berg	WKA 01	bestehend	802 432,98	327 749,62	17° 02' 09,35"	48° 05' 09,98"	Vestas V80 2,0 MW	100	80
Berg	WKA 02	bestehend	802 511,53	328 223,61	17° 02' 13,35"	48° 05' 25,31"	Vestas V80 2,0 MW	100	80
Berg	WKA 03	bestehend	801 926,10	327 921,61	17° 01' 44,93"	48° 05' 15,70"	Vestas V80 2,0 MW	100	80
Berg	WKA 04	bestehend	802 041,57	328 322,65	17° 01' 50,69"	48° 05' 28,65"	Vestas V80 2,0 MW	100	80
Berg	WKA 07	bestehend	801 554,51	328 861,36	17° 01' 27,38"	48° 05' 46,23"	Vestas V80 2,0 MW	100	80
Berg	WKA 06	bestehend	801 521,70	328 457,40	17° 01' 25,62"	48° 05' 33,16"	Vestas V80 2,0 MW	100	80
Berg	WKA 08	bestehend	800 986,42	328 256,01	17° 00' 59,67"	48° 05' 26,80"	Vestas V80 2,0 MW	100	80
Berg	WKA 09	bestehend	801 033,80	328 655,50	17° 01' 02,13"	48° 05' 39,72"	Vestas V80 2,0 MW	100	80
Berg	WKA 10	bestehend	800 543,41	328 473,16	17° 00' 38,36"	48° 05' 33,95"	Vestas V80 2,0 MW	100	80

2 Geplantes Vorhaben

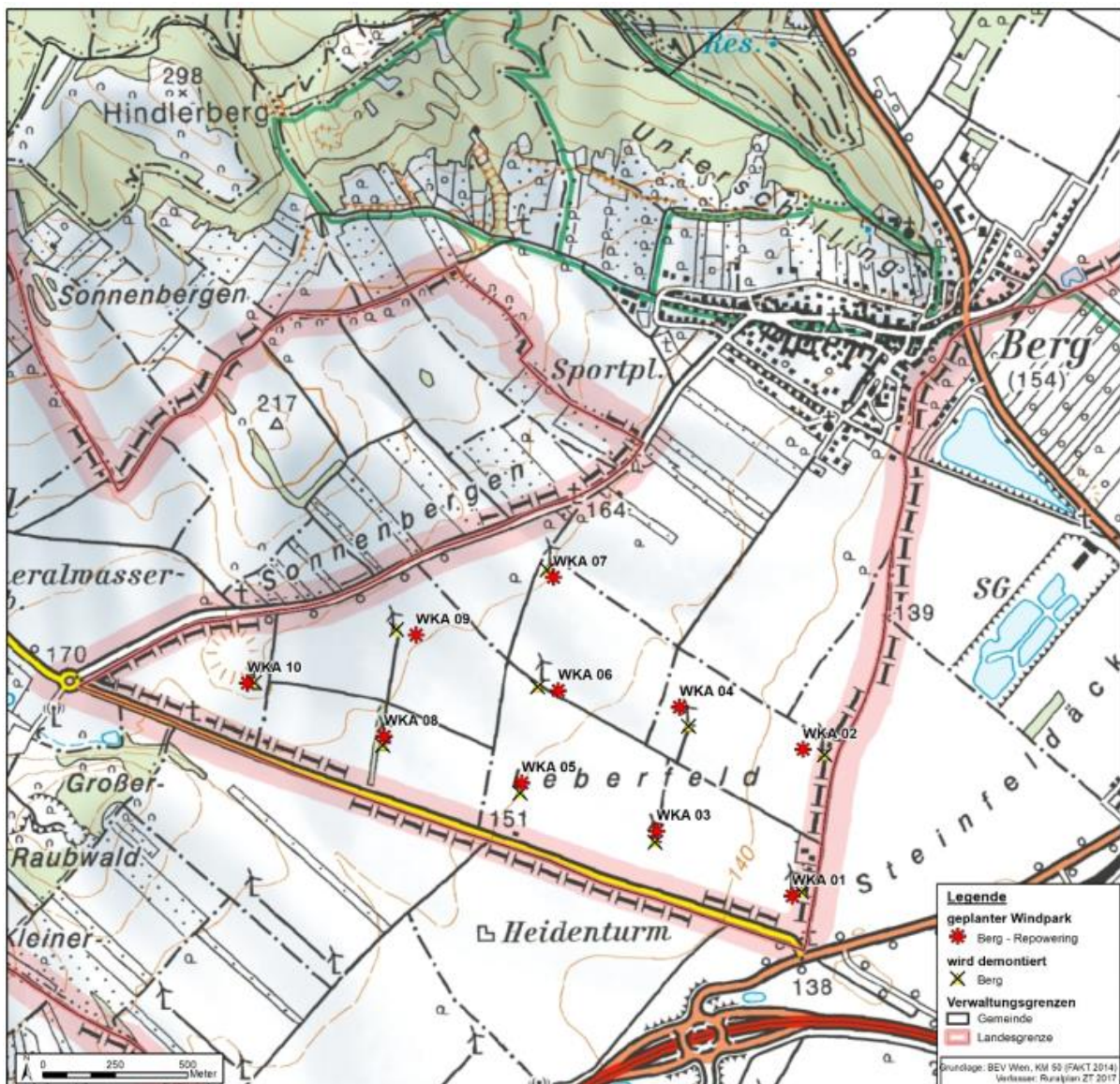
2.1 Vorhabensbeschreibung

2.1.1 Die Antragstellerin ContourGlobal Windpark Berg GmbH beabsichtigt mit dem Repoweringprojekt Windpark Berg-Repowering in der Gemeinde Berg (KG Berg,

KG Nr. 5102) die insgesamt zehn bestehenden Windkraftanlagen (WKA) des Windparks Berg durch zehn modernere Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen zu ersetzen.

2.1.2 Durch das ggst. Repoweringprojekt Windpark Berg-Repowering werden somit die bestehenden neun Anlagen der Type Vestas V80 (Gesamtnennleistung 18 MW, genehmigt 2004) und eine Anlage der Type Vestas V90 (Gesamtnennleistung 2 MW, genehmigt 2009), nach vollständigem Abbau durch zehn modernere, effizientere Anlagen der Type Vestas V110 2,2 MW ersetzt.

2.1.3 Lageplan



2.1.4 Kenndaten des Windparks Berg nach dem Repowering:

- Anlagen: 10 x Vestas V110
- Rotordurchmesser: 110 m
- Nabenhöhen: 1x 80 m (WKA 01) / 1x 95 m (WKA 02) / und 8 x 125 m (WKA 03 – 10)
- Anlagenhöhen: 1x 135 m (WKA 01) / 1x 150 m (WKA 02) / und 8 x 180 m (WKA 03 – 10)

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

4.3.1 Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 25.07.2017:

In der KG Berg sollen die zehn bestehenden Windkraftanlagen des Windparks Berg durch zehn modernere Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen ersetzt werden.

Die Windkraftanlagen liegen außerhalb eines wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebietes, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes oder eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine Bedenken gegen die Erneuerung der Windkraftanlagen.

4.3.2 Stellungnahme der Gemeinde Berg vom 01.08.2017:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben mit der Zahl RU4-U-902/001-2017 vom 20.07.2017 betreffend der Erneuerung des Windpark Berg wird seitens der Gemeinde Berg, als Standortgemeinde wie folgt Stellung genommen.

Dem Antrag des Projektwerbers ContourGlobal auf Erneuerung der derzeit in Betrieb befindlichen 10 Windanlagen liegen seitens der Gemeinde Berg unter Vorbehalt der noch nicht vorliegenden Gutachten zur aktuellen Schallsituation und Schallemissionen des geplanten Projektes und der damit verbunden messbaren und wahrnehmbaren Auswirkungen auf Mensch und Tier keine negativen Vorhalte vor.

Die Schutzzonen und Abstände zum bebauten Wohngebiet werden gem. beiliegenden Unterlagen eingehalten.

Hinsichtlich der Schallemissionen, gem. Punkt 3.2 des Ansuchens, sollten jedoch noch Untersuchungen angestellt werden um festzustellen in welchem Umfang sich die Typenänderung der Windräder tatsächlich auswirken wird.

4.3.3 Die NÖ Umweltschutzbehörde brachte mit Schreiben vom 02.08.2017 vor:

Die ContourGlobal Windpark Berg GmbH hat mit Schreiben vom 6. Juli 2017 einen Antrag gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 idGF auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend Repowering des bestehenden Windparks Berg gestellt.

Hiermit gibt die NÖ Umweltschutzbehörde binnen offener Frist hinsichtlich der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ihre Stellungnahme wie folgt ab:

Genehmigter Bestand ist der aus zehn Anlagen bestehende „Windpark Berg“, jede der zehn Anlagen verfügt über eine Nennleistung von 2 MW. Der Windpark Berg weist sohin eine genehmigte Kapazität von gesamt 20 MW auf. Im Zuge des geplanten Repowerings werden alle bestehenden Windkraftanlagen (WKA) abgetragen und durch gesamt zehn moderne Anlagen mit einer Nennleistung von je 2,2 MW ersetzt. Nach Repowering wird die Gesamtnennleistung zukünftig 22 MW betragen. Die Anlagen werden in Hinkunft etwas veränderte Anlagenpositionen aufweisen, der enge räumliche Zusammenhang mit den bisherigen (abzutragenden) WKA wird vorliegen. Der Standort des Windparks sowie sämtliche in Verbindung damit stehenden Maß-

nahmen sind außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A gem. Anh 2 UVP-G 2000 idgF gelegen. Das nächste naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiet – nämlich das Natura 2000 – FFH Schutzgebiet „Hundsheimer Berge“ – liegt in ca. 1,4 Kilometer Entfernung.

Das geplante Vorhaben ist aufgrund des vorliegenden rechtskräftig genehmigten Bestandes unter die Änderungstatbestände des § 3a UVP-G 2000 idgF zu subsumieren.

Die Anzahl der WKA wird sich nicht erhöhen, die Gesamtnennleistung des Windparks wird sich um 2 MW vergrößern. Das Vorhaben ist nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A situiert, die niedrigeren Schwellenwerte der Spalte 3 von 10 MW bzw. 10 Konvertern finden daher keine Anwendung.

Das Repowering-Vorhaben ist gemäß Judikatur (BVwG vom 24.10.2014, W143 2003020-1/12E – WP Gänserndorf) UVP-rechtlich als Änderung eines bestehenden Vorhabens zu werten. Als Änderung kann die UVP-Pflicht gem. § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 idgF bereits ab einer Kapazitätserweiterung von 50% des Schwellenwertes gem. Anh 1 Z 6 UVP-G 2000 idgF nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung festgestellt werden. Gemäß obgenanntem Erkenntnis können bestehende (abzutragende) Kapazitäten auf neue Kapazitäten angerechnet werden, womit gegenständlich von einer Kapazitätserweiterung im Ausmaß von 2 MW auszugehen ist. Eine Prüfung der UVP-Pflicht anhand des Änderungstatbestandes des § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 idgF führt zur Verneinung derselben, weil durch das Vorhaben keine Kapazitätserhöhung des Schwellenwertes um 50% erfolgt, denn das entspräche einer Erweiterung im Ausmaß von 10 MW. Die Anwendung der Einrechnungsregel gem. § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 idgF führt ebenfalls zur Verneinung der UVP-Pflicht, weil in den letzten fünf Jahren keine Erhöhungen der Kapazität erfolgt sind. Eine mögliche UVP-Pflicht könnte sich daher nur aufgrund des Kumulierungstatbestandes gem. § 3a Abs. 6 leg. cit. nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung ergeben. Da § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 idgF aber eine Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwerts normiert, was eine Kapazitätserweiterung um 5 MW erfordern würde, ist aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft keine UVP-Pflicht gegeben und somit unserer Ansicht nach festzustellen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

4.4 Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben des Antragstellers zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen und den eingeholten Stellungnahmen.

5.2 Den dabei vom Antragsteller gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

6.1 Der bestehende Windpark Berg besteht aus zehn Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von 20 MW.

6.2 Die Antragstellerin plant die bestehenden Anlagen abzubauen und durch neue zu ersetzen. Die Gesamtnennleistung nach dem Repowering wird 22 MW betragen.

6.3 Das Vorhaben befindet sich nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

.....

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß

§ 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

...

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
-----	--	--	---

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
A	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<p>durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<p>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vorhabensgegenstand ist die Erneuerung von Windkraftanlagen. Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 6 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sein.

8.1.2 Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder ein Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu

erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.3 Projektsgemäß wird am Standort bereits ein Windpark betrieben.

8.1.4 Die bestehenden Anlagen sollen erneuert werden (siehe Projektbeschreibung).

8.1.5 Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

8.1.6 Dies entspricht auch dem Willen des Projektwerbers und der Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde.

8.1.7 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des BVwG vom 24.10.2014, W143 2003020-1/12E.

8.2 Zum Tatbestand der Z 6 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Den Tatbestand erfüllen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

8.2.2 Dieser Schwellenwert könnte vom Vorhaben für sich genommen erreicht werden, da 22 MW Gesamtnennleistung projektiert sind.

8.2.3 Allerdings ist in diesem Fall nur die Erweiterung um 2 MW relevant und Gegenstand der Betrachtung, vgl Erkenntnis des BVwG vom 24.10.2014, W143 2003020-1/12E, wonach eine Netto-Betrachtung durchzuführen ist.

8.2.4 Da auch die betreffende 25%-Schwelle nicht erreicht wird, sind Kumulation bzw Zusammenrechnung nicht zu prüfen.

8.2.5 Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

8.3 Zum Tatbestand der Z 6 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Das Erfüllen des Tatbestandes verlangt eine Lage des Projekts in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A.

8.3.2 In einem solchen liegen weder der geplante noch der bestehende Windpark.

8.3.3 Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Allgemeines

9.1.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 6 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.1.2 Im Zuge der Tatbestandsprüfung stellte sich heraus, dass das Vorhaben keinen UVP-pflichtigen Tatbestand erfüllt und somit spruchgemäß zu entscheiden war.

9.2 Kostenentscheidung

9.2.1 Die Kostenentscheidung beruht auf den angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Berg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 33, 2413 Berg
2. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Abteilung Wasserwirtschaft
3. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460
Bruck an der Leitha
4. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur